

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage		Drucksachennummer 450/2021
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	10	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	11	30.11.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	14.12.2021

Straßenreinigungsgebühren 2022

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2022 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982
(38. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,52	4,77
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,52	4,77
dem innerörtlichen Verkehr	3,84	4,05
dem überörtlichen Verkehr	2,71	2,86

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Gesamtaufwendungen von 1.180.634 € auf 1.131.605 € um 49.029 €. So sinkt beispielweise der Ansatz der Position Erstattung Personalkosten um ca. 27.000 € (lfd. Nr. 25). Ursächlich hierfür ist, dass die durchschnittlichen Personalkosten geringer ausfallen als im Vorjahr geplant.

Des Weiteren vermindert sich der Abschreibungsbetrag im Vorjahresvergleich um ca. 27.000 € (lfd. Nr. 26). Dieses ist darauf zurückzuführen, dass u.a. eine abgeschriebene Kehrmaschine nicht mehr in der Abschreibungsliste berücksichtigt wird. Zudem sinkt der Ansatz der Beschaffungskosten Streugut (lfd. Nr. 15) um 5.000 €.

Eine Aufwandserhöhung um ca. 10.000 € ist bei der Position Reparatur, Wartung und Unterhaltung des Fuhrparks (lfd. Nr. 9) aufgrund von Kostensteigerungen zu verzeichnen. Der Ansatz 2021 ist nicht auskömmlich.

Verkaufserlöse (lfd. Nr. 7) durch Veräußerung einer Kehrmaschine werden in 2022 i.H.v. 8.000 € erwartet.

Die o.g. Veränderungen führen in Verbindung mit einer Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausschleich i.H.v. 40.000 € zu einer Senkung der Gebührensätze um 5,2%.

Bei nahezu unveränderten Reinigungsmetern betragen die Gebührensätze je Frontmeter:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,52 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	3,84 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,71 €

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2022 bei 935.895 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Straßenreinigungsgebühren“ (lfd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann